

Satzung über die Regelung des Bodensee-Weinfestes (Weinfestsatzung) vom 07.04.2009 in der Fassung vom 25.04.2018

Vorwort:

Die Stadt Meersburg veranstaltet in Zusammenarbeit mit Weinbaubetrieben des Bereiches Baden-Bodensee und verschiedenen Meersburger Anbietern von Speisen und alkoholfreien Getränken seit 1974 das Bodensee Weinfest. Diese Satzung regelt die Zusammenarbeit zwischen Veranstalter und den am Weinfest teilnehmenden Betrieben. Sie ist aber auch ein Beitrag das Niveau des Festes zu wahren und das Fest in seiner Größe festzuschreiben.

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24. Juli 2000 in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 des KAG, hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg am 07.04.2009 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Meersburg veranstaltet alljährlich für Bürger und Gäste ein Weinfest (Bodensee Weinfest). Das Bodensee Weinfest wird von der Stadt als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2 Zweck und Art des Bodensee Weinfestes

1. Das Bodensee Weinfest dient der Weinpräsentation und Unterhaltung von Bürgern der Stadt Meersburg, auswärtigen Besuchern und Feriengästen.
2. Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen können während des Festes
 - a) Wein der teilnehmenden Weinbaubetriebe, alkoholfreie Getränke sowie Speisen angeboten werden.
 - b) unterhaltende Tätigkeiten, vornehmlich Musikaufführungen dargeboten werden.

§ 3 Zeitpunkt und Dauer des Bodensee Weinfestes

- 1) Der Zeitpunkt des Bodensee Weinfestes ist auf das 2. Wochenende im September eines jeden Jahres festgelegt.

- 2) Der Festbetrieb beginnt am jeweiligen Festwochenende am Freitag um 17.00 Uhr und endet am darauffolgenden Sonntag um 23.00 Uhr.

§ 4 Ort des Bodensee Weinfestes

1. Das Bodensee Weinfest findet in der Meersburger Oberstadt auf dem Schlossplatz mit Innenhof (sog. Torkelhof) zwischen Torkelgebäude und Wirtschaftsgebäude Schlossplatz 12 und in der Vorburggasse statt. Zum Festbereich, jedoch ohne Sitzgelegenheiten und Unterhaltungsprogramm gehören auch die Höllgasse, ein Teil des Marktplatzes, ein Teil der Straße am Sentenhart und der „Glatte Stein“. (siehe beiliegenden Lageplan).
2. Im Einzelnen erfolgt die Nutzung des genannten Platzes und der Straße als Festplätze mit Ständen zum Verkauf von Speisen und Getränken, Musikpodien sowie Sitzgelegenheiten.

§ 5 Standplätze

1. Der Verkauf von Wein, alkoholfreien Getränken und Speisen darf nur von den zugewiesenen Standplätzen aus erfolgen.
2. Die Zuweisung der Standplätze an die Bewerber erfolgt durch die Stadt Meersburg zusammen mit der Zulassung zum Bodensee Weinfest im Rahmen des verfügbaren Platzes. Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
3. Die Anzahl der zugelassenen Verkaufsstände ist festgelegt.
 - a) Weinverkaufsstände der Weinbaubetriebe
auf dem Schlossplatz, Vorburggasse, Torkelhof: Anzahl: 11

Gemeinschaftsverkaufsstände mehrerer Weinbaubetriebe sind möglich.
 - b) sonstige Verkaufsstände für Speisen und Getränke Anzahl: 8

§ 6 Zulassungsvoraussetzung Weinverkaufsstände

- a) Zur Sicherstellung eines breiten verkaufsfähigen Angebotes werden Weinstände nur für Betriebe mit einer Weinanbaufläche von über 0,5 ha zugelassen. Ferner darf der Betrieb nur Weine aus eigenem Anbau, ausschließlich Bereich Bodensee verkaufen. Gemeinschaftsstände sind möglich, sofern die Einzelbedingungen erfüllt sind.
- b) Sonstige Verkaufsstände für Speisen und alkoholfreie Getränke werden von Meersburger Betrieben beschickt. Das Speisenangebot soll sich an bodenseetypischen Produkten orientieren. Das Angebot der Bäcker beinhaltet ausschließlich Backwaren, das Angebot der Metzger beinhaltet ausschließlich Wurst/Fleischwaren, das Angebot der Fischer beinhaltet ausschließlich Fischprodukte.

Die Betriebe des jeweils vorangegangenen Bodensee Weinfestes haben bei der Zulassung Vorrang. Abmeldungen, bzw. Neuwerbungen sind bis spätestens 1. April eines jeden Jahres

schriftlich bei der Stadt Meersburg, Meersburg Tourismus, einzureichen. Die Stadt Meersburg entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung des Betriebes.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

1. Im Sinne eines einheitlichen Erscheinungsbildes werden Verkaufseinrichtungen von der Stadt zur Verfügung gestellt. Erweiterungen der Verkaufsstände bedürfen der städtischen Zustimmung.
2. Die Verkaufseinrichtungen sind mit Blumen und sonstigem Beiwerk noch auszuschnücken. Dekorationsmaterial aus Kunststoff ist nicht zugelassen.

§ 8 Öffnungszeiten/Musik und Lautsprecherbetrieb

1. Das Bodensee Weinfest findet statt am

Freitag	von	17.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Samstag	von	14.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Sonntag	von	11.00 Uhr bis 22.00 Uhr

2. Musik und Lautsprecherbetrieb ist gestattet am

Freitag	von	17.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Samstag	von	14.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Sonntag	von	11.00 Uhr bis 22.00 Uhr

3. Das Festende (Sperrstunde) wird jeweils auf 1 Stunde nach dem Ende der Öffnungszeiten festgelegt. Bis dahin dürfen sich Festgäste auf dem Festgelände aufhalten.
4. Musikkapellen auf dem Schlossplatz und in der Vorburggasse müssen den Einsatz von Verstärkeranlagen mit Rücksicht auf die Anwohner auf ein Minimum beschränken.

§ 9 Müllvermeidung

Zur Müllvermeidung und Müllreduzierung ist das Angebot an Speisen so zu gestalten, dass möglichst wenig Geschirr zum Einsatz kommt. Es soll umweltfreundliches Geschirr verwendet werden.

Glasflaschen sind in geeigneten Behältern zu sammeln.
Getränkedosen dürfen nicht verkauft werden.

§ 10 Sicherheit und Ordnung

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Verhinderung und die Beseitigung von Ordnungsstörungen (§ 8) obliegt dem Polizeivollzugsdienst sowie den von der Stadt Beauftragten.

§ 11 Gebühren/Eintritt

1. Die Stadt Meersburg erhebt für die Zulassung zum Bodensee Weinfest sowie für die Bereitstellung der Standplätze und Verkaufsstände eine alle Leistungen umfassende Gebühr pro Standbetreiber.

Die Gebühr wird in Abhängigkeit vom Gläserverkauf erhoben. Es wird die Minimalgebühr, die durchschnittliche Gebühr und die Höchstgebühr für die Ständebetreiber festgelegt:

	Minimalbetrag:	Maximalbetrag:
Ganzer Stand:	1.200,00 €	2.000,00 €
Halber Stand:	600,00 €	1.000,00 €
Metzger / Antialkohol:	900,00 €	1.500,00 €
Bäcker:	450,00 / 750,00 €	1.250,00 € / 750,00 €

Durchschnittlicher Betrag:

Ganzer Stand:	1.500,00 €
Halber Stand:	750,00 €
Metzger / Antialkohol.	1.125,00 €
Bäcker	562,50 € / 937,50 €

Basiswert ist der durchschnittliche Gläserverkauf von 15.000 Gläsern pro Jahr. Beim Verkauf von mehr als 15.000 Gläsern zahlen die Ständebetreiber zum durchschnittlichen Betrag zusätzlich zur Standgebühr 0,10 Cent pro Glas an die Stadtverwaltung Meersburg, bis zum Maximalen Betrag. Beim Verkauf von weniger als 15.000 Gläsern werden dem Standbetreiber 0,10 Cent pro Glas von der durchschnittlichen Standgebühr abgezogen, bis zum Minimalbetrag.

2. Für das Bodensee Weinfest erhebt die Stadt Meersburg als Veranstalter zur Deckung der Kosten an den Festtagen Freitag, Samstag und Sonntag, Eintritt in Höhe von 5 -- €. Durch Beschluss des Gemeinderates kann ein Zuschlag auf den Eintrittspreis erhoben werden.

1. Die Betreiber sind verpflichtet, für jede ausgegebene Weinflasche ein Flaschenpfand in Höhe von € 1,00 zu erheben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung, und zwar:

1. das Anbieten von Waren ohne zugewiesenen Standplatz (§ 5)
2. über die festgesetzten Öffnungszeiten und die Regelungen zur Musik und zum Lautsprecherbetrieb (§ 8)
3. über die Bestimmungen zur Müllvermeidung (§ 9)

verstößt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Regelung des Bodensee Weinfestes tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Weinfestsatzung vom 13. März 2008 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Anlage: Beiliegender Lageplan ist Bestandteil der Weinfestsatzung.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1 zur Weinfestsatzung

